

Entwurf einer Fünften Verordnung zu Änderungen im Schulrecht infolge des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2

Vom

Aufgrund des § 21 Absatz 5, des § 22 Absatz 7 Nummer 2 bis 8, des § 24 Absatz 2, des § 31 Absatz 5, des § 33 Satz 4, des § 51 und des § 69 Nummer 1, 3 Buchstabe b und c, 6, 13 und 14 in Verbindung mit § 67 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719; 2020 S. 864) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1 Änderung der Abiturprüfungsverordnung

§ 84a der Abiturprüfungsverordnung vom 19. Februar 2019 (Mittl.bl. BM M-V S. 2), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. April 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 84a Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das 1. Schulhalbjahr 2021/2022

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die Regelungen der Verordnung werden unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2021/2022 in der Einführungsphase und der Qualifikationsphase befinden, längstens jedoch bis zum 4. Februar 2022 angewendet.

(2) Abweichend von § 20 Absatz 5 Satz 1 dürfen an einem Unterrichtstag von einer Schülerin oder einem Schüler unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen abverlangt werden. An Tagen, an denen eine Klausur erfolgt, dürfen keine weiteren schriftlichen Lernerfolgskontrollen stattfinden. Die maximale Anzahl von schriftlichen Leistungsermittlungen in einer Unterrichtswoche darf acht nicht überschreiten.

(3) Abweichend von § 21 Absatz 1 soll in der Einführungsphase in den Unterrichtsfächern Mathematik, Deutsch und in den Fremdsprachen, einschließlich der neu beginnenden Fremdsprache, im Schulhalbjahr eine, in den weiteren Unterrichtsfächern höchstens jeweils eine Klausur im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn pandemiebedingt keine Klausur oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

(4) Abweichend von § 21 Absatz 5 sollen in der Einführungsphase in allen Unterrichtsfächern in jedem Schulhalbjahr mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

(5) Wenn im begründeten Einzelfall die Mindestanzahl der geforderten Leistungsnachweise nicht erbracht werden kann, beschließt die Klassenkonferenz abweichend von § 21 Absatz 4 über die Gewichtung der erbrachten Leistungsnachweise zur Ermittlung der Gesamtnote.

(6) Abweichend von § 22 Absatz 1 wird im Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in allen Unterrichtsfächern jeweils eine Klausur geschrieben. In der Qualifikationsphase wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn

pandemiebedingt keine Klausur oder Klausurersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

(7) Abweichend von § 22 Absatz 7 sollen in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden.

(8) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klausur eine Klausurersatzleistung in Form einer komplexen Leistung gemäß § 17 Absatz 1. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposés erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind bei der Leistungsbewertung angemessen einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.

(9) Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Noten verbessern wollen, soll dies unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten umgesetzt werden.

(10) Die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten sind rechtzeitig und regelmäßig, spätestens zum Ende eines Schulhalbjahres, über die individuelle Möglichkeit des Erreichens eines schulischen Abschlusses zu beraten. Die Beratung ist zu dokumentieren.“

Artikel 2 **Änderungen der Leistungsbewertungsverordnung**

§ 11a der Leistungsbewertungsverordnung vom 30. April 2014 (Mittl.bl. BM M-V S. 110, 407), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 10, 12) geändert worden ist, wird § 11a wie folgt gefasst:

„§ 11a **Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht** **mit Einschränkungen für das 1. Schulhalbjahr 2021/2022**

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die Regelungen der Verordnung werden unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 4. Februar 2022.

(2) Abweichend von § 4 Absatz 3 sollen im Schulhalbjahr im Primarbereich mindestens eine Note und im Sekundarbereich I mindestens zwei Noten für sonstige Leistungen erteilt werden. § 4 Absatz 3 Satz 3 findet keine Anwendung.

(3) Abweichend von § 4 Absatz 5 gilt: Wenn in den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts im Schuljahr tatsächlich zwei Klassenarbeiten

geschrieben wurden, so gehen diese mit einem Anteil von 40 Prozent in die Gesamtbewertung ein, bei einer tatsächlich geschriebenen Klassenarbeit im Schuljahr entspricht der Anteil an der Gesamtbewertung 25 Prozent.

(4) Abweichend von § 7 Absatz 5 Satz 1 soll im Primarbereich in der Jahrgangsstufe 4 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Sachunterricht jeweils eine Klassenarbeit im Schulhalbjahr geschrieben werden. Die Gesamtnote wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn pandemiebedingt keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt. Die Regelungen in § 7 Absatz 5 Satz 2 finden keine Anwendung.

(5) Abweichend von § 7 Absatz 6 soll im Sekundarbereich I in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie in den Fremdsprachen des Pflichtunterrichts jeweils eine Klassenarbeit im Schulhalbjahr geschrieben werden. Auf Beschluss der Lehrerkonferenz kann in den weiteren Fächern jeweils eine Klassenarbeit im Schuljahr geschrieben werden. Die Gesamtnote wird allein auf der Grundlage der sonstigen Leistungen ermittelt, wenn pandemiebedingt keine Klassenarbeit oder Ersatzleistung erbracht werden konnte. Soweit sonstige Leistungen pandemiebedingt nicht erbracht werden konnten, wird die Gesamtnote allein auf der Grundlage der vorliegenden Leistungsbewertungen ermittelt.

(6) Abweichend von § 8 Absatz 5 Satz 1 dürfen an einem Unterrichtstag von einer Schülerin oder einem Schüler unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten höchstens zwei schriftliche Lernerfolgskontrollen abverlangt werden. An Tagen, an denen eine Klassenarbeit erfolgt, dürfen keine weiteren schriftlichen Lernerfolgskontrollen stattfinden. Die maximale Anzahl von schriftlichen Leistungsermittlungen in einer Unterrichtswoche darf acht nicht überschreiten.

(7) Schülerinnen und Schüler, die ausschließlich oder überwiegend im Distanzunterricht unterrichtet werden, erbringen anstelle einer Klassenarbeit eine Ersatzleistung in Form einer komplexen Leistung, die eine vertiefte Behandlung eines Lerngegenstandes auf dem Anforderungsniveau einer Klassenarbeit erfordert. Für diese Schülerinnen und Schüler soll mindestens eine Note für sonstige Leistungen erteilt werden. Anstelle einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle kann beispielsweise die Aufbereitung von Materialien, das Anfertigen eines Protokolls, die Erarbeitung einer Dokumentation, einer Projektskizze oder eines Exposés erbracht werden. Mündliche und praktische Leistungen sind angemessen in die Leistungsbewertung einzubeziehen. Für die Leistungsbewertung im Distanzunterricht gilt, dass

- a) ausführliche Erläuterungen der Lernaufgaben vorgenommen werden,
- b) ein intensiver regelmäßiger Austausch zwischen der betreffenden Schülerin oder dem betreffenden Schüler und den zuständigen Lehrkräften sowie den Erziehungsberechtigten stattfindet,
- c) der Lernstand und die technischen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler berücksichtigt werden und
- d) Nachfragen der Schülerinnen und Schüler zu den Lernaufgaben möglich sind.

(8) Wenn Schülerinnen und Schüler ihre Noten verbessern wollen, soll dies unter Berücksichtigung der schulorganisatorischen Möglichkeiten umgesetzt werden.“

Artikel 3 **Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien**

§ 3a der Verordnung zur Arbeit an den Musikgymnasien vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 11), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 10, 14) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 3a
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit
Einschränkungen für das Schuljahr 2021/2022**

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die Regelungen der Verordnung werden unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die Aufnahme am Musikgymnasium anstreben, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2022.

(2) Für die Aufnahme am Musikgymnasium sind sehr gute instrumentale, theoretische und gesangliche Fähigkeiten entsprechend der jeweiligen Jahrgangsstufe nachzuweisen. Abweichend von § 3 Absatz 3 kann die Prüfung auch in Distanz abgelegt werden. Der Nachweis der Fähigkeiten kann in diesem Fall insbesondere über Videokonferenzen erbracht werden und ist durch eine schriftliche Einschätzung der Grundschule oder weiterführenden Schule zu den musikalischen Fähigkeiten zu ergänzen. Die Bestandteile der Überprüfung sind so anzupassen, dass die musikalische Eignung oder Nichteignung der Schülerinnen und Schüler in Distanz festgestellt werden kann. Geeignete digitale Medien und videogestützte Systeme werden durch die Schule ausgewählt. Die Organisation und der Ablauf der Eignungsfeststellung sind in Abstimmung mit der zuständigen Schulbehörde festzulegen und der obersten Schulbehörde mitzuteilen.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 5 kann die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis fünf Arbeitstage vor Ablauf des Monats Februar mitgeteilt werden. Dieser Termin kann in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde auf einen späteren Zeitpunkt des laufenden Schuljahres verschoben werden.“

**Artikel 4
Änderung der Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien**

§ 3a der Verordnung zur Arbeit an den Sportgymnasien vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 13), die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 10, 14) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„§ 3a
Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit
Einschränkungen für das Schuljahr 2021/2022**

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die Regelungen der Verordnung werden unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die Aufnahme am Sportgymnasium anstreben, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2022.

(2) Für die Aufnahme am Sportgymnasium kann abweichend von § 3 Absatz 3 in Einzelfällen die praktische Überprüfung der allgemeinen sportlichen Qualifikation entfallen, wenn mit den weiteren Aufnahmekriterien eindeutig die Eignung oder Nichteignung der Schülerin oder des Schülers für eine Aufnahme am Sportgymnasium festgestellt werden kann. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern bleiben unberührt.

(3) Abweichend von § 3 Absatz 6 kann die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis fünf Arbeitstage vor Ablauf des Monats Februar mitgeteilt werden. Dieser Termin kann in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde auf einen späteren Zeitpunkt des laufenden Schuljahres verschoben werden. Die Regelungen für Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern bleiben unberührt.“

Artikel 5 Änderung der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich

§ 5a der Verordnung zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich vom 10. August 2009 (Mittl.bl. BM M-V Sondernummer 3 S. 9), die zuletzt durch Artikel 10 der Verordnung vom 29. Januar 2021 (Mittl.bl. BM M-V S. 10, 14) geändert worden ist, wird § 5a wie folgt gefasst:

„§ 5a Regelungen aufgrund behördlicher Verfügung für den Regelunterricht mit Einschränkungen für das Schuljahr 2021/2022

(1) Aufgrund behördlicher Verfügung findet in den Schulen des Landes Regelunterricht mit Einschränkungen statt. Die Regelungen der Verordnung werden unter Maßgabe der in den folgenden Absätzen genannten Änderungen für alle Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 die Aufnahme in eine überregionale Förderklasse für die Beschulung von diagnostiziert kognitiv Hochbegabten anstreben, angewendet. Diese Regelungen gelten längstens bis zum 31. Juli 2022.

(2) Abweichend von § 3 Absatz 6 kann die Entscheidung über die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 den Erziehungsberechtigten durch die Schule spätestens bis fünf Arbeitstage vor Ablauf des Monats Februar mitgeteilt werden. Dieser Termin kann in begründeten Einzelfällen und in Abstimmung mit der obersten Schulbehörde auf einen späteren Zeitpunkt des laufenden Schuljahres verschoben werden.“

Artikel 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Schwerin, den

**Die Ministerin für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Bettina Martin**